

**Der Landrat
des Landkreises Rostock**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

nur per E-Mail an: schmidt@amt-rostocker-
heide.de
Gemeinde Bentwisch
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 30.2-11.70.01-11-5-4

Name: Meike Barachini
Telefon: +49 3843 755-30205
Telefax: +49 3843 755-30801
E-Mail: Meike.Barachini@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.140

Datum: 23.11.2020

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Bentwisch und der ehemaligen Gemeinde Klein
Kussewitz nach den §§ 4 und 6 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-
Vorpommern (KPG M-V)
hier: Ausräumverfahren**

Sehr geehrter Herr Krüger,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 04.03. bis zum 19.06.2020 hat das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises
Rostock eine überörtliche Prüfung für die Gemeinde Bentwisch und die ehemalige Gemeinde
Klein Kussewitz gem. § 4 Abs. 1 und § 6 KPG M-V durchgeführt.

Die Auswertung des Prüfergebnisses erfolgte in einem Abschlussgespräch am 23.09.2020.

Die entsprechenden Prüfberichte sowie der Schlussbericht liegen Ihnen vor.

Die vorgelegten Prüfergebnisse wurden in Schwerpunkten im Rahmen des Abschlussgespräches
erläutert.

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen bzw.
Beanstandungen für die Gemeinde Bentwisch (im Einzelnen s. Ausführungen im Prüfbericht vom
15.07.2020 und dem Prüfbericht Vergabevorgang 2017 „Schulbuchbestellung für die Grundschule
Bentwisch“):

1.) Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V
festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren
wurden die Jahresabschlüsse von der Gemeindevertretung nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum
31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.

2.) Eine Vollständigkeitserklärung wurde in Bentwisch für die Jahresabschlüsse 2014, 2015
und 2017 nicht vor Beginn der Prüfung eingeholt.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

3.) Die Abschreibungen der Sonderposten 2017 und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

4.) In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus der Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

5.) Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind.

6.) Die Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden hat künftig unter der Bilanzposition 1.3.5. zu erfolgen.

7.) Den Wertberichtigungen der Forderungen wurden in der Bilanz teilweise falsche Kontierungen zugeordnet. Dies ist zu korrigieren.

8.) Die ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen in der Anlagenübersicht stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Dies ist auf eine falsche Kontenzuordnung zurückzuführen und künftig zu beachten.

9.) Rückstellungen für Maßnahmen der Instandsetzung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten ist unzulässig.

10.) Die Forderungsübersicht enthält als Nominalwert den um Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Wertberichtigungen sind gesondert auszuweisen und nicht vorab zu verrechnen.

11.) Die Zuordnung von Konten erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplans.

12.) Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde.

13.) Des Weiteren sollten Zuschüsse für den Kauf von alkoholischen Getränken aus öffentlichen Mitteln unterbleiben.

14.) Um dem § 43 KV gerecht zu werden, sollte für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt werden, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

15.) Für die Zahlung von Kinderbegrüßungsgeld sollte die Gemeindevertretung einen separaten Beschluss fassen, worin die Voraussetzungen zum Erhalt des Begrüßungsgeldes im Sinne einer Gleichbehandlung festgehalten werden.

16.) Die Prüfung der gezahlten Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde, einschließlich des Bereichs der Feuerwehr, führte zur Feststellung von Nachzahlungsansprüchen sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen.

17.) Im Bereich der Feuerwehr erfolgten die Berufungen in ein Ehrenamt abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer der Amtszeit und eine Erstattung entgangenen Arbeitsverdienstes ohne Rechtsgrundlage.

18.) Bei der geprüften Vergabe wurde gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A verstoßen. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.

19.) Die Buchung der Zahlung für entgangenen Arbeitsverdienst erfolgte in Abweichung zum landeseinheitlichen Kontenrahmenplan.

Die o. g. Prüfungspunkte 1, 2 (für alle Jahre), 3, 4, 5, 6, 11, wurden im Schlussbericht vom 29.09.2020 auch für die Gemeinde Klein Kussewitz bestätigt. Im Rahmen der Prüfung der ehemaligen Gemeinde Klein Kussewitz ist darüber hinaus Folgendes aufgefallen:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist noch nicht erfolgt.
2. In der Bilanzposition 1.2.8. wurde unter dem Punkt Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung die Anschaffung von Zäunen für den Spielplatz erfasst, welche jedoch der Bilanzposition 1.2.2. zuzuordnen sind.

Gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V sehe ich im Rahmen des Ausräumverfahrens einer Stellungnahme zu den v. g. Punkten bis zum 23.02.2021 entgegen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Barachini
Sachbearbeiterin